

Satzung
der Ortsgemeinde Linden
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 12.11.1986
(zuletzt geändert am 16.03.2018)

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 1987 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.06.1977 außer Kraft.

Linden, den 12.11.1986

Aller
Ortsbürgermeister

(Siegel)

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 30,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 60,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 60,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte | 500,00 € |
| 4. Überlassung einer Erdwiesengrabstätte | 800,00 € |

B) Wahlgrabstätten

Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte oder eine Urnenwahlgrabstätte | 120,00 € |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. Bei einer Wiederverleihung für eine kürzere Nutzungszeit werden pro Jahr erhoben. | 5,00 € |
| c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr | 5,00 € |

C) Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

D) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.
2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach C) erhoben.

E) Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) einer Leiche pauschal | 30,00 € |
| b) einer Urne pauschal | 30,00 € |

zuzüglich der Kosten für Heizung und Strom.

F) Gebührenerhöhung bei der Bestattung auswärtiger Personen

Bei Verstorbenen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Linden hatten, schließt die Ortsgemeinde eine privatrechtliche Vereinbarung mit den Angehörigen.